

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (V EG KVG)

Änderung vom 21. Mai 2014

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR [837.111](#) (Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung [V EG KVG] vom 20. März 1996) (Stand 1. November 2013) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 ¹⁾ und die §§ 6, 8, 15 Abs. 3, 21 Abs. 3, 29c, 29e und 29f des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 5. September 1995 ²⁾,

beschliesst:

§ 16a

Aufgehoben.

¹⁾ SR [832.10](#)

²⁾ SAR [837.100](#)

§ 16c (neu)

Betreibungsmeldung

¹ Die Durchführungsstelle informiert die Schuldnerinnen und Schuldner sowie die volljährigen von der Betreuung betroffenen versicherten Personen schriftlich über den Eingang einer Betreuungsmeldung und weist sie darauf hin, dass bei Nichtbegleichung der ausstehenden Forderung innert 30 Tagen nach Erhalt des Schreibens eine Aufnahme auf die Liste der säumigen Versicherten erfolgt.

² Bei Glaubhaftmachung, dass eine Betreuung zu Unrecht erfolgt ist, kann die Durchführungsstelle die Aufnahme auf die Liste der säumigen Versicherten für maximal drei Monate aufschieben.

³ Die Gemeinden unterstützen die betriebenen Personen gemäss der Sozialhilfegesetzgebung

§ 16d (neu)

Liste der säumigen Versicherten

¹ Die Liste der säumigen Versicherten wird von der Durchführungsstelle elektronisch geführt. Sie kann die Listenführung Dritten übertragen.

§ 16e (neu)

Elektronischer Zugriff auf die Liste

¹ Der Zugriff auf die Liste erfolgt elektronisch im Abrufverfahren mit einem Benutzernamen und einem Passwort.

² Der elektronische Zugriff wird den Berechtigten gemäss § 29c Abs. 2 EG KVG erteilt, sobald die für die Benutzung der Liste hauptverantwortliche Person unterschriftlich erklärt hat, die gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen und die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

³ Die Zugriffsberechtigten müssen die Einsichtnahme auf den Einzelfall und auf diejenigen Informationen beschränken, die für die Aufgabenerfüllung notwendig sind. Leistungserbringer dürfen von vornherein nur Personen abfragen, die Leistungen nach KVG bei ihnen in Anspruch nehmen wollen.

⁴ Bei der Einsichtnahme sind Name, Vorname und Geburtsdatum der versicherten Person oder deren AHV-Versichertennummer beziehungsweise deren Versichertenkartennummer anzugeben.

⁵ Sämtliche Einsichtnahmen werden automatisch protokolliert, während 10 Jahren gespeichert und periodisch kontrolliert.

⁶ Der Zugriff auf die Liste der säumigen Versicherten ist kostenlos.

§ 16f (neu)

Löschung des Listeneintrags

¹ Meldet der Versicherer die vollständige Bezahlung der ausstehenden Forderungen beziehungsweise die Aufhebung des Leistungsaufschubs, löscht die Durchführungsstelle die versicherte Person ohne Verzug aus der Liste und informiert sie darüber unter Mitteilung an den Versicherer.

² Der Meldung des Versicherers über die vollständige Bezahlung der ausstehenden Forderungen gleichgestellt ist die Vorlage eines amtlichen Dokuments, welches belegt, dass die Betreuung eingestellt oder abgeschlossen wurde.

³ Mit der Löschung des Eintrags infolge Genehmigung eines Gesuchs um Sozialhilfe oder um Ergänzungsleistungen findet keine automatische Übernahme der ausstehenden Forderungen statt. Der zuständigen Gemeinde steht es frei, die Ausstände zu begleichen.

§ 16g (neu)

Datenaustausch zwischen der Durchführungsstelle und den Gemeinden

¹ Die Daten gemäss 29f Abs. 1 EG KVG sind der Durchführungsstelle von den Gemeinden durch die Anwendung eines Webportals zu übermitteln.

² Der Zugriff auf das Webportal erfolgt durch ein mehrstufiges Login gemäss den Vorgaben der Durchführungsstelle.

³ Für die Meldung der Sozialhilfebeziehenden gemäss § 29f Abs. 1 lit. b EG KVG gilt:

- a) Für die Durchführungsstelle ist erst erkennbar, dass eine betriebene Person Sozialhilfe bezieht, wenn beim Abgleich gemäss § 29d Abs. 2 EG KVG eine Übereinstimmung resultiert,
- b) für die Gemeinden ist erst ersichtlich, dass ein Sozialhilfebeziehender betrieben wurde, wenn beim Abgleich gemäss § 29d Abs. 2 EG KVG eine Übereinstimmung resultiert.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung unter Ziffer I. tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. Vorbehalten bleibt der unbenutzte Ablauf der Referendumsfrist der Änderung vom 24. Juni 2014 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 5. September 1995.

Aarau, 21. Mai 2014

Regierungsrat Aargau

Landammann
BROGLI

Staatsschreiber
GRÜNENFELDER